

An die Mitgliedsjugendämter
der AGJÄ

Dr. Frank Lammerding
Telefon (0441) 235-2328
Fax (0441) 235-3365

Geschäftsführung:
Sigrid Ziethe
Telefon (0441) 235-3736
Fax (0441) 235-2154

Bergstr. 25
26105 Oldenburg

E-Mail: agjae@stadt-oldenburg.de

Bankverbindungen:
Landessparkasse zu Oldenburg
BLZ 280 501 00 • Konto 2019198

4. Mai 2012

www.agjae.de

Gesetz zur Förderung der Gesundheit und Verbesserung des Schutzes von Kindern in Niedersachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

zum 01.04.2010 trat das Gesetz zur Förderung der Gesundheit und Verbesserung des Schutzes von Kindern in Niedersachsen in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, die Gesundheit von Kindern zu fördern und den Kinderschutz zu verbessern. Dazu soll erreicht werden, dass Kinder in größerem Maß als bisher an Gesundheitsuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten teilnehmen.

Seit dem 01.04.2010 werden die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter vom Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) angeschrieben und darum gebeten, für ihre Kinder einen Termin zur Früherkennungsuntersuchung innerhalb der jeweiligen Fristen mit ihrer Ärztin oder ihrem Arzt zu vereinbaren. Die Teilnahme an der Früherkennungsuntersuchung ist freiwillig und nicht gesetzlich vorgeschrieben.

Nehmen Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter die Untersuchungen nicht wahr, so werden sie nochmals daran erinnert. Sollte auch daraufhin keine Rückmeldung über eine durchgeführte Früherkennungsuntersuchung vorliegen, so ergeht eine Meldung an die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Nach § 4 des NFrüherkUG ist der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe berechtigt, diese ihm übermittelten Daten für seine Aufgaben nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches zu verarbeiten. Das Gesetz führt nicht aus, in welcher Form bzw. in welchem Umfang diese Verarbeitung der Daten erfolgen soll.

Aus diesem Grund hat die AGJÄ gemeinsam mit dem Nds. Städtetag (NST) und dem Nds. Landkreistag (NLT) eine Arbeitshilfe zur Umsetzung des Gesetzes erarbeitet und Ihnen für ihre Arbeit zur Verfügung gestellt. Auf der Grundlage erster Praxiserfahrungen bei der Umsetzung des NFrüherkUG ergaben sich sowohl konkrete praktische Fragen als auch Rechtsfragen, die es zu klären galt. Letztere hat die AGJÄ beim Deutschen Institut für Jugendhilfe

und Familienrecht e. V. (DIJuF) durch ein Rechtsgutachten klären lassen. Beides hat im Ergebnis dazu geführt, dass die Arbeitshilfe im Mai 2011 entsprechend überarbeitet wurde.

Auf der Basis der bislang gemachten Praxiserfahrungen und der Erkenntnisse des Rechtsgutachtens des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht hat sich der Vorstand der AGJÄ nochmals mit der Umsetzung des Gesetzes in den Jugendämtern beschäftigt und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

- Es gibt keine gesetzliche Vorgabe zur Teilnahme von Kindern an Früherkennungsuntersuchungen. Die Entscheidung zur Teilnahme obliegt allein den Eltern bzw. Sorgeberechtigten. Die Teilnahme an diesen Untersuchungen ist wünschenswert, aber die Kontrolle darüber keine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe.
- Ziel der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Es ist rechtlich nicht zulässig, Personensorgeberechtigten zu unterstellen (im Sinne des Generalverdachtes), dass sie ihre Kinder gefährden, wenn diese nicht an der Früherkennungsuntersuchung teilnehmen. Folglich gibt es auch keine Befugnis zu einer Aufforderung, an den Untersuchungen teilzunehmen.
- Anlass für das Tätigwerden des Jugendamtes ist, dass seitens des Landesamtes gemeldet wurde, dass ein Kind nicht an der entsprechenden Früherkennungsuntersuchung teilgenommen hat. Das bedeutet jedoch nicht, dass dies tatsächlich so ist. Die Praxis hat bislang überall gezeigt, dass die Fehlerquote dieser Meldungen hoch ist und ca. 80 % der Kinder an der Früherkennungsuntersuchung teilgenommen haben.
- Die Tatsache, dass Eltern bzw. gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter nicht an der Früherkennungsuntersuchung teilgenommen haben, stellt für das Jugendamt/die Jugendhilfe keinen *gewichtigen Anhaltspunkt für die Gefährdung des Wohls eines Kindes* dar, um auf der Grundlage von § 8a SGB VIII tätig zu werden.
- Eltern sind nicht dazu verpflichtet, Rückmeldung darüber abzugeben, ob ihr Kind an der Früherkennungsuntersuchung teilgenommen hat, ebenso gibt es in diesem Kontext keine gesetzliche Grundlage, die einen Hausbesuch vorsieht, dementsprechend ist die Einlassverweigerung oder die Ablehnung eines Hausbesuches zu akzeptieren.
- Hausbesuche sind nur dann zulässig, wenn sie zur Wahrnehmung von Beratungsaufgaben, etwa der Aufklärung über die Erziehung und die Bedeutung von Früherkennungsuntersuchungen erfolgen und die betroffenen Familienmitglieder vorher gefragt werden und damit einverstanden sind. Sollte das Jugendamt allein auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 S. 3 NFrüherkUG einen unangemeldeten oder unerwünschten Hausbesuch durchführen, handelt es rechtswidrig.
- Die bisherigen Versuche, die Zahl der bei den Jugendämtern eingehenden Falschmeldungen zu verringern, sind gescheitert und es ist davon auszugehen, dass es dauerhaft bei einer eklatant hohen Zahl an Falschmeldungen bleibt.

Der Vorstand ist der Auffassung, dass eine Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen sinnvoll und im Sinne des präventiven Gesundheitsschutzes erforderlich ist. Möglichst alle Kinder sollten daran teilnehmen. Ihre Eltern bzw. gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter müssen dementsprechend offensiv informiert und motiviert werden. Um zu erreichen, dass Kinder in größerem Maß als bisher an Gesundheitsuntersuchungen zur Früherkennung teil-

nehmen, sind andere Mittel und Wege der Aufklärung erforderlich. Deshalb macht es aus inhaltlichen und fachlichen Gründen keinen Sinn, dass die AGJÄ weiterhin den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe empfiehlt, die Eltern anzuschreiben und einen Hausbesuch anzukündigen.

Der Vorstand hat daher in seiner Vorstandsklausur am 26.4.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Die bisherige Empfehlung der AGJÄ zur Umsetzung des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Gesundheit und Verbesserung des Schutzes von Kindern in Niedersachsen wird aufgehoben. Es wird den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe empfohlen, die Eltern, deren Kinder angeblich nicht an einer Vorsorgeuntersuchung teilgenommen und wo keine weiteren Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII vorliegen, anzuschreiben, um auf die Wichtigkeit der Vorsorgeuntersuchung hinzuweisen und ein Beratungsangebot gem. § 16 SGB VIII zu unterbreiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Frank Lammerding
Vorsitzender